



SATZUNG DES VEREINS

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: VIRE-Waggis Lörrach e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lörrach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. 702911 eingetragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein VIRE-Waggis Lörrach e.V. mit dem Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der althergebrachten alemannischen Fasnacht und deren Bräuche. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch das Tragen von einheitlichem Häs, Teilnahme an Umzügen, Brauchtumsabenden und ähnlichen Veranstaltungen. Des Weiteren hat der Verein es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen, um der Nachwelt die alemannische Fasnacht und deren Brauchtum zu erhalten.

(6) Der Verein pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Vereinen (Narrenzünften) und Vereinigungen, die sich gegenseitig helfen, in der engeren Heimat Fasnacht und alle damit zusammenhängenden Bräuche zu pflegen und aufzubauen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven (Häs- und Maskenträgern) und passiven (Förderern, Pausierenden) Mitgliedern.



SATZUNG DES VEREINS

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft einer nicht voll geschäftsfähigen Person ist die aktive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten oder dessen Unterschrift für die Übernahme der Verantwortung. Schutzbedürftige dürfen nur in Begleitung ihres Virenpaten an Veranstaltungen teilnehmen. Für jedes minderjährige Mitglied übernimmt ein volljähriges Mitglied des Vereins die Verantwortung während Veranstaltungen, die vom Verein besucht werden. Die Übernahme der Verantwortung wird vertraglich, durch Unterschrift des minderjährigen Mitgliedes, des volljährigen Mitgliedes und des Erziehungsberechtigten, festgehalten und nennt sich Virenpatenschaft.

(3) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige, unbescholtene und jede juristische Person werden.

(4) Alle Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

(5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen. Insbesondere sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, regelmäßig an den Veranstaltungen, den hierzu notwendigen Vorbereitungen und Auftritten des Vereins nach Festlegung durch den Vorstand teilzunehmen.

(6) Jedes Mitglied muss zur Unterstützung des Vereins eine gewisse Anzahl an Mindeststunden leisten. Die genauen Stunden und Voraussetzungen sind gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Als Vorstand können sich nur volljährige, aktive Mitglieder aufstellen lassen und gewählt werden, die mindestens zwei Jahre im Verein sind, und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt haben.

(8) Der Verein diskriminiert niemanden und heißt alle Menschen willkommen, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Ethnie, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen. Der Verein setzt sich aktiv gegen Diskriminierung ein und fördert die Gleichbehandlung aller Mitglieder.

§3a Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme von Neumitgliedern ist gesondert in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein und wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Aufnahmeformular beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



SATZUNG DES VEREINS

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Dieser teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags mit. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Den aktiven Mitgliedern muss bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder Gehör geschenkt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§3b Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins und Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

(4) Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel zugelassen.

(5) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält aufgrund seines auffälligen Verhaltens eine erste Abmahnung in Papierform. Verletzt das Mitglied die Interessen des Vereins erneut, so bedeutet dies die zweite Abmahnung, die zugleich den Ausschluss aus dem Verein mit sich zieht. Diese Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand behält sich Ausnahmeregelungen bei besonders schwerwiegenden Vorfällen vor.

§3c Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Aufnahmegebühr ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Turnus der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten. Aus diversen Gründen der Mitgliedsbeitrag nicht eingezogen werden, so hat das Mitglied die Kosten zu tragen, die dadurch anfallen.



SATZUNG DES VEREINS

(4) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds endet mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied ausscheidet. Der Beitrag ist nicht rückerstattbar, auch nicht anteilig.

§4 Hästrägerordnung

(1) Ergänzende Bestimmungen zur Satzung sind in der Geschäftsordnung festgelegt und für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Die Geschäftsordnung wird jedem aktiven Mitglied bei Aufnahme ausgehändigt und wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkannt.

§4a Häs und Maske

(1) Die Kosten für das Häs sowie die Maske müssen vom Mitglied vollumfänglich getragen werden, jedoch bleiben diese weiterhin im Eigentum des Vereins und müssen nach Austritt an den Verein zurückverkauft werden.

(2) Der Rückkaufswert mindert sich jährlich um 20% des zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Preises. Nach Ablauf von fünf Jahren ist das Häs und die Maske im Eigentum des Mitglieds.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist die Rückgabe der Maske und des Häs sofort fällig. Die Rückzahlung abzüglich der Abnutzung gemäß §4a Abs. 2 dieser Satzung erfolgt innerhalb von zwei Monaten.

(4) Kleidungsstücke, welche direkt am Körper getragen werden, müssen aus hygienischen Gründen nicht zurückgegeben werden (Schuhe, Socken, T-Shirt).

(5) Details regelt die Geschäftsordnung.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a. Änderungen der Satzung

b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie dessen Fälligkeiten

c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus



SATZUNG DES VEREINS

dem Verein

- d. die Wahl und die Abberufung des Vorstands
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f. der Einbringung von Anträgen der Mitglieder
- g. die Wahl des Kassenprüfers
- h. die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied (aktiv und passiv) eine Stimme.

§6a Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Es gelten die Vorschriften entsprechend einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§6b Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht und können sich somit auch nicht aufstellen lassen oder gewählt werden.

(3) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt prinzipiell in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn mindestens ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung einfordert, muss diese geheim



SATZUNG DES VEREINS

durchgeführt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Wagenmeister, Jugendvorstand sowie einem Beisitzer, welcher den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit überwacht und berät.

(3) Die Funktionsträger bestehen aus dem Kassenprüfer, Tourmanager, Zeremonienmeister und dem Material- sowie dem Jugendwart.

(4) Zu den beratenden Funktionen des Vorstands gehören der Schriftführer, Wagenmeister, Jugendvorstand, Zeremonienmeister, Social Media Team und Beisitzer.

(5) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder, welche nicht Teil des Vorstandes sind, dürfen nur im Auftrag Vorstandsaufgaben wahrnehmen auf Basis einer schriftlichen Bestellung durch den Vorstand. Anschließend sind sie bis auf Widerruf einzelvertretungsberechtigt im Rahmen ihres ernannten Amtes.

(6) Als Vorstand oder Funktionsträger können sich nur volljährige, aktive Mitglieder aufstellen lassen und gewählt werden, welche mindestens zwei Jahre im Verein sind und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt haben.

(7) Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(8) Die beratenden Funktionen des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich, wenn das Mitglied das Ansehen dem Verein nicht geschadet hat.



SATZUNG DES VEREINS

(9) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(10) Der Vorstand und die beratenden Funktionen sind für die Leitung und Verwaltung des Vereins zuständig.

(11) Die beratenden Funktionen können sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

(12) Ein Kassenprüfer darf ebenfalls an der Vorstandssitzung teilnehmen und seine Meinung kundtun. Er besitzt jedoch keine beschlussfähige Stimme.

§7a Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§7b Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§8 Vereinshaftung

(1) Der Verein ist nur für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied der beratenden Funktion oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.



SATZUNG DES VEREINS

§9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Lörrach e.V. zu Gunsten des Tierheim Lörrach der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die von Seiten einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.

Lörrach den, den 14. Juli 2024

Yves Grether | Vorstandsvorsitzender

Levin Marino | StV. Vorstandsvorsitzender

Kai Blankstein | Schatzmeister